STAATSANWALTSCHAFT/SEE OBERLAND
25. Juni 2015
VAR
C-3 | 2015/21594

Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich
24. Juni 2015
Geschäftskontrolle

Einschreiben
Staatsanwaltschaft I des Kantons
Zürich
Zweierstrasse 25
Postfach 9780
8036 Zürich

Bern, 23. Juni 2015/Kt

Strafanzeige und Strafantrag

für

David Gibor, geb. 1970, Dr. iur., Rechtsanwalt, Widmer Müller Gibor, Rämistrasse 3, Postfach 74, 8024 Zürich, vertreten durch und mit Prozessdomizil bei Rechtsanwalt Daniel Kettiger, Birkenweg 61, 3013 Bern,

Privatkläger,

gegen

Alexander Christoph Müller,

Beschuldigte Person,

betreffend

A. der vom Beschuldigten verfasste Artikel "David Gibor in der Kritik", veröffentlicht ab 24. April 2015 im Blog des Beschuldigten (Link: http://www.dailytalk.ch/david-gibor-in-der-kritik/),
B. der vom Beschuldigten verfasste Artikel "Widersprüche in der Schweizer Rechtsprechung", veröffentlicht ab 3. Juni 2015 im Blog des Beschuldigten (Link: http://www.dailytalk.ch/widersprueche-in-der-schweizer-rechtsprechung/);

üble Nachrede (Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB) und Beschimpfung (Art. 177 StGB) sowie unlauterer Wettbewerb (Art. 3 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 23 UWG).

kettiger.ch
law solutions
Advokatur
Beratung
Projektbegleitung

C:\Users\Daniel Kettiger\Documents\Klienten\Gibor\gegen_A_Mueller\Gibor_Strafanzeige_gegenMueller_150622_E9_Gibor_Kt.docx
Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.
Birkenweg 61
CH-3013 Bern

Fon: +41 31 335 68 67
Mail: info@kettiger.ch
Web: www.kettiger.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern

I. Rechtsbegehren

Strafrechtlich:

a. Gegen die beschuldigte Person sei die Strafverfolgung zu eröffnen wegen übler Nachrede (Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB) und Beschimpfung (Art. 177 StGB) sowie unlauterem Wettbewerb (Art. 3 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 23 UWG).

Zivilrechtlich (Adhäsionsklage):

b. Die beschuldigte Person sei zu verurteilen, die inkriminierenden Beiträge in sämtlichen Versionen von ihrem Blog bzw. Webportal <dailytalk.ch> zu entfernen.

eventuell:
Die beschuldigte Person sei zu verurteilen, folgende Textpassagen aus den inkriminierenden Beiträgen von ihrem Blog bzw. Webportal <dailytalk.ch> zu entfernen:
"Hermann Lei hielt deshalb in seinem Artikel völlig zu Recht fest, dass sich David Gibor öffentlich für Inzest und die Beschneidung von Knaben, welche von vielen als Körperverletzung betrachtet wird, einsetzte. Dem zum Trotz gilt David Gibor als Ikone linker Pseudomoralisten. Gerade Linksgrüne, die sich in den 1980er Jahren für Sex mit Kindern einsetzten und sich auch für Inzest einsetzen, dürften in David Gibor einen Helden sehen."

"Dem in linken Kreisen der Schweiz hochangesehenen Beschneidungs- und Inzestbefürworter David Gibor scheint das zu gefallen, wie ich den Eindruck habe."

c. Die beschuldigte Person sei zu verurteilen, dem Privatkläger Schadenersatz, Genugtuung und Prozessentschädigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe zu bezahlen.

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen

II. Formelles

1. Bei der beschuldigten Person handelt es sich um den so genannten "Kristallnacht-Twitterer", dessen Verurteilung durch das Bezirksgericht Uster wegen Rassendiskriminierung am 27. April 2015 vom Obergericht des Kantons Zürich bestätigt wurde (Urteil SB140436 vom 27.04.2015). Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich geführt. Angesichts des sachlichen Zusammenhangs mit dem erwähnten Verfahren, der darin besteht, dass der Beschuldigte die Ehre von Rechtsanwalt Gibor, dem Gegenanwalt im erwähnten Kristallnacht-Tweet-Verfahren, verletzt, ist es zweckdienlich, wenn sich die Staatsanwaltschaft I auch mit der vorliegenden Anzeige gegen den Beschuldigten befasst. Das Obergericht des Kantons Zürich kam weiter in einem anderen Urteil kürzlich zum Schluss, dass es sich beim Beschuldigten um eine „relative Person der Zeitgeschichte" handle (Beschluss UH140152 vom 31.03.2015), also um jemanden, der durch ein bestimmtes Ereignis das Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen hat. Bereits mehrere Verfahren, in welche der Beschuldigte involviert war, fielen in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft I. Deshalb ist die Zuständigkeit dieser Staatsanwaltschaft auch vorliegend gegeben (WOSTA, Ziff. 4.1.2.1). Jedenfalls aber sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich zuständig, da der Beschuldigte im Kanton Zürich wohnt und die Inhaber- bzw. Redaktionsadresse des Blogs <dailytalk.ch> mit der Wohnadresse des Beschuldigten identisch ist und somit die Tathandlungen im Kanton Zürich begangen wurden.

Beweismittel:
- Auszug Whois SWITCH vom 10.06.2015 (Print) → Beilage 1

2. Der Anzeiger David Gibor ist durch die aufgezeigten strafbaren Handlungen in seinen Persönlichkeitsrechten und in seiner Geschäftstätigkeit als Anwalt betroffen. Er ist somit in seinen Rechten unmittelbar verletzt, gilt als geschädigte Person (Art. 115 StPO) und ist hinsichtlich der üblen Nachrede (Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB), bzw. der Beschimpfung (Art. 177 StGB) sowie hinsichtlich des unlauteren Wettbewerbs (Art. 3 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 23 UWG) zum Strafantrag berechtigt (Art. 30 Abs. 1 StGB).

3. Der Anzeiger und Strafantragsteller konstituiert sich ausdrücklich als Privatkläger im Strafpunkt (Art. 119 Abs. 2 Bst. a StPO) und im Zivilpunkt (Art. 119 Abs. 2 Bst. b StPO). Er wünscht – vertreten durch den unterzeichnenden Anwalt – an allen Verfahrenshandlungen teilzunehmen (Art. 147 StPO).

4. Bei den zur Diskussion stehenden Delikten handelt es sich um Antragsdelikte. Der Privatkläger konnte frühestens zum Zeitpunkt der Publikation, d.h. am 24. April 2015 bzw. am 3. Juni 2015 erstmals von den Tathandlungen erfahren. Die beiden inkriminierenden Beiträge sind seit der Aufschaltung im Internet einsehbar; es handelt sich mithin um Dauerdelikte, und die Antragsfrist hat demzufolge noch gar nicht zu laufen begonnen. Mit heutiger Postaufgabe ist die Antragsfrist (Art. 31 StGB) in jeder Hinsicht gewahrt.

5. Der unterzeichnende Anwalt ist im Anwaltsregister des Kantons Bern eingetragen und gehörig bevollmächtigt. Er ist mithin zur Vertretung des Privatklägers im vorliegenden Verfahren befugt.

Beweismittel:
- Anwaltsvollmacht vom 11.06.2015 (Original) → Beilage 2

III. Materielles

A. Müllers Artikel "David Gibor in der Kritik" vom 24.04.2015

a. Sachverhalt

6. Im Juni 2012 reichte der Privatkläger als Parteivertreter namens und im Auftrag seiner Klientschaft eine Strafanzeige gegen Alexander Müller wegen des Kristallnacht-Tweets ein (vgl. auch oben Ziff. 1). Soweit ersichtlich, begann der Beschuldigte mit dem Blog-Eintrag vom 17. August 2012 (http://www.dailytalk.ch/religionsfreiheit-wichtiger-als-andere-menschenrechte/) damit, den Privatkläger in seinem Blog zu erwähnen. Seither erwähnt der Beschuldigte den Namen bzw. die Person des Privatklägers in seinem Blog <dailytalk.ch> bei jeder Gelegenheit. Diese unablässigen Erwähnungen sind zudem stets negativ konnotiert. Bei der Suche nach dem Stichwort "Gibor" im Blog des Beschuldigten stösst man mittlerweile auf rund 20 Artikel. Der Privatkläger verzichtete bisher darauf, gegen den Beschuldigten rechtlich vorzugehen. Nun publizierte der Beschuldigte aber Beiträge, bei denen eindeutig schwere Persönlichkeits- bzw. Ehrverletzungen und weitere Straftaten vorliegen. Diese bilden Gegenstand der vorliegenden Strafanzeige.

Beweismittel:
- http://www.dailytalk.ch/ → Augenschein der Staatsanwaltschaft im Internet

7. Am 12. März 2015 veröffentlichte der Thurgauer Rechtsanwalt Hermann Lei auf seiner Website einen Artikel mit dem Titel "Diener gegen Rechts – Rechtsanwalt David Gibor" (http://hermannlei.ch/). In der Zeitung "Schweizerzeit", Ausgabe vom 13. März 2015, wurde der Beitrag von Hermann Lei unter dem Titel "Rechtsanwalt David Gibor – Diener gegen Rechts" mit weitgehend gleichem Text publiziert. Der betroffene Rechtsanwalt Gibor (vorliegend Privatkläger) beauftragte den unterzeichnenden Anwalt, geeignete rechtliche Schritte gegen die ruf- und geschäftsschädigende Diffamierungskampagne von Hermann Lei einzuleiten. Deshalb reichte der unterzeichnende Anwalt im Namen seines Klienten am 24. März 2015 u.a. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige ein.

8. Am 24. April 2015 veröffentlichte der Beschuldigte auf seinem Blog <dailytalk.ch> einen Artikel mit dem Titel "David Gibor in der Kritik" (exakter Link: http://www.dailytalk.ch/david-gibor-in-der-kritik/). Dieser Artikel ist seither im Internet im Blog <dailytalk.ch> aufgeschaltet und von jeder Person einsehbar. Er wird bei Suchabfragen nach dem Privatkläger mittels Suchmaschinen (z.B. Google) angezeigt.

   Beweismittel:
   - Artikel vom 24.04.2015 auf der Website des Beschuldigten (Print), markiert → Beilage 3
   - http://www.dailytalk.ch/david-gibor-in-der-kritik/ → Augenschein der Staatsanwaltschaft im Internet

9. Der inkriminierende Artikel "David Gibor in der Kritik" enthält u.a. die folgende Textpassage, welche Gegenstand der vorliegenden Strafanzeige ist: "Hermann Lei hielt deshalb in seinem Artikel völlig zu Recht fest, dass sich David Gibor öffentlich für Inzest und die Beschneidung von Knaben, welche von vielen als Körperverletzung betrachtet wird, einsetzte. Dem zum Trotz gilt David Gibor als Ikone linker Pseudomoralisten. Gerade Linksgrüne, die sich in den 1980er Jahren für Sex mit Kindern einsetzten und sich auch für Inzest einsetzen, dürften in David Gibor einen Helden sehen."

b. Üble Nachrede

10. Der Beschuldigte unterstellt dem Privatkläger, er setze sich für Inzest, also für eine gesellschaftlich geächtete Straftat, ein ("...Hermann Lei hielt deshalb in seinem Artikel völlig zu Recht fest, dass sich David Gibor öffentlich für Inzest [...], einsetzte...."). Konstruierter Anlass für diese Äusserung bildet ursprünglich ein Interview mit dem Privatkläger, das im Tagesanzeiger vom 13. Dezember 2010 erschien. Anlass für das Interview war das damalige öffentliche Vernehmlassungsverfahren und damit die öffentliche Diskussion zu einer Vorlage des Bundesrats betreffend eine Revision des StGB (siehe dazu Eckert, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 213, Rz. 3). Der Privatkläger argumentierte in diesem Interview lediglich im Sinne der bundesrätlichen Position für die Abschaffung der Inzest-Strafnorm. Selbstverständlich setzt er sich damit aber nicht für ein Verbrechen bzw. eine Straftat wie Inzest ein. Sich für etwas einzusetzen, bedeutet ja, es auch gutzuheissen und zu befürworten. Davon kann keine Rede sein. Inzest bliebe natürlich auch nach Aufhebung der Strafnorm von der Allgemeinheit, zu der auch der Privatkläger gehört, verpönt und sozialmoralisch schwer geächtet. Das weiss der Beschuldigte sehr genau, denn er kennt den betreffenden Artikel im Tagesanzeiger und bildet in seinem Blog-Beitrag die Headlines des betreffenden Tagesanzeiger-Artikels ab. Der Privatkläger äussert sich im Tagesanzeiger-Interview überdeutlich: "Die Aufhebung der Inzeststrafnorm bedeutet keineswegs Enttabuisierung der Verwandtenehe, sondern einzig, dass keine Strafwürdigkeit sexueller Beziehungen zwischen erwachsenen Blutsverwandten besteht". Zudem zeigt er deutlich auf, dass in bestimmten Konstellationen inzestuöse Beziehungen strafbar bleiben und bleiben müssen. Und dennoch formuliert der Beschuldigte es absichtlich so, als ob der Privatkläger sich für eine sexualmoralisch stark tabuisierte, gesellschaftlich geächtete und verpönte Straftat einsetzte. Das Einsetzen für dieses deliktische Unrecht, das für beinahe alle Menschen einen krassen Tabubruch bedeutet, wird ihm vom Beschuldigten böswillig und nur zum Zweck der Diskreditierung unterstellt. Der Beschuldigte verschweigt der Öffentlichkeit geflissentlich, dass der Privatkläger mit der Forderung nach Abschaffung der Inzest-Strafnorm argumentativ in einer Reihe mit dem Bundesrat und vielen namhaften Strafrechtlern steht (vgl. etwa Eckert, BSK StGB, Art. 213, Rz. 2 und 3).

    Beweismittel:
    - Interview im Tages-Anzeiger vom 13.12.2010 i.S. Inzestverbot (Print) → Beilage 4

11. Die Unterstellung, der Privatkläger setzte sich öffentlich "für Inzest" ein, ist – wie vorstehend nachgewiesen wurde – klar unwahr und böswillig. Wegen der sprachlichen Konstruktion des inkriminierenden Satzes ("...sich David Gibor öffentlich für Inzest und die Beschneidung von Knaben, welche von vielen als Körperverletzung betrachtet wird, einsetzte..."), kann auch nicht argumentiert werden, der Leserschaft sei klar, dass hier der

Einsatz für die Aufhebung der Inzeststrafnorm gemeint sei und nicht das Befürworten von Inzest als sexuelle Praktik selber. Es handelt sich somit um eine falsche Tatsachenbehauptung. Diese ist weiter klarerweise und wegen des Inzests als gesellschaftliches und soziales Tabu sowie als Sexualstraftat sogar besonders geeignet, den persönlichen bzw. sittlichen Ruf des Privatklägers (als ehrbarer Mensch) zu schädigen. Das öffentliche Einsetzen für Inzest – was in den Ohren der juristisch wenig geschulten Leserschaft nach mehr als nur nach Befürworten von Inzest klingt, denn wer etwas befürwortet, praktiziert es in aller Regel auch – ist ein sozialethisch stark verpöntes Verhalten. Der ungerechtfertigte Vorwurf zu diesem Verhalten stellt mithin eine üble Nachrede im Sinne von Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB dar (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 173, Rz. 20). Die sittliche Ehre ist gemäss Lehre und Rechtsprechung insbesondere auch dann berührt, wenn es – wie vorliegend – um eine gesellschaftlich verpönte Verhaltensweise im Sexualbereich (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 173, Rz. 22) oder um Sexualstraftaten geht.

12. Der Beschuldigte führt weiter im Text Folgendes aus: "Dem zum Trotz gilt David Gibor als Ikone linker Pseudomoralisten. Gerade Linksgrüne, die sich in den 1980er Jahren für Sex mit Kindern einsetzten und sich auch für Inzest einsetzen, dürften in David Gibor einen Helden sehen." Der Beschuldigte stellt damit den Privatkläger in einen direkten Kontext zu äusserst fragwürdigen (teilweise auch strafrechtlich verurteilten) Personen aus der Grünen-Linken-Szene im Deutschland der 1980er-Jahre (was an sich schon absurd ist). Wenn behauptet wird, Personen, die sich "für Sex mit Kindern einsetzten" sähen im Privatkläger einen Helden, dann wird dem Privatkläger unterstellt, er setze sich auch für Sex mit Kindern ein bzw. er habe Sex mit Kindern. Die sittliche Ehre ist – wie erwähnt – gemäss Lehre und Rechtsprechung insbesondere dann berührt, wenn es – wie vorliegend – um eine gesellschaftlich verpönte Verhaltensweise im Sexualbereich (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 173, Rz. 22) oder um Sexualstraftaten geht. Dafür, dass es irgendeinen nur erdenklichen Bezug zwischen den vom Beschuldigten erwähnten Personen aus der deutschen grünen Szene und dem Privatkläger gibt, fehlen sämtliche Belege. Solche gibt es selbstverständlich auch nicht. Es handelt sich somit um eine falsche und schwer verletzende Tatsachenbehauptung. Diese ist ebenfalls klarerweise geeignet, den persönlichen bzw. sittlichen Ruf des Privatklägers (als ehrbarer Mensch) zu schädigen.

c. Beschimpfung

13. Die Bezeichnung einer anderen Person als "Pseudomoralisten" erfüllt ohne weiteres den objektiven Tatbestand der Beschimpfung (Art. 177 StGB). Es handelt sich um ein Werturteil (allenfalls ein gemischtes Werturteil) mit welchem der Täter einem Mitmenschen jene Achtung versagt, die er ihm schuldet (vgl. Trechsel/Lieber, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxiskommentar StGB, Art. 177, Rz. 2). Pseudomoralist besagt einerseits, dass die so bezeichnete Person sich häufig als Moralist aufspielt, d.h. öffentlich moralische Wertungen vornimmt, obgleich der Antrieb dazu reines Eigeninteresse ist (vgl. z.B. MAJORE-Wiki). Weil das Wesen der "Pseudo"-Begriffe darauf angelegt ist, der betreffenden Person die damit verknüpfte Eigenschaft abzusprechen, besagt der Begriff "Pseudomoralist" andererseits auch, dass die betreffende Person unmoralisch ist. Dies stellt klarerweise eine Herabsetzung der betroffenen Person in der Ehre dar und unterstellt dieser ein moralisch verpöntes Verhalten. Der Betroffene wird auch dahingehend herabgesetzt, dass ihm unterstellt wird, seine Äusserungen seien generell weder ernsthaft noch glaubwürdig. Wenn der Beschuldigte den Privatkläger im inkriminierenden Text nun als "Ikone linker Pseudomoralisten" bezeichnet, so bedeutet dies, dass der Privatkläger quasi als ein Super-Pseudomoralist bzw. als das Vorbild der Pseudomoralisten schlechthin dargestellt wird. Die Tatbestandsmässigkeit von Art. 177 StGB ist ohne weiteres gegeben.

Beweismittel:

- Auszug aus MAJORE-Wiki zum Begriff "Pseudomoralist" (Print) → Beilage 4

d. Unlauterer Wettbewerb

14. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG handelt unlauter, „wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt". Diese Norm dient dem Schutz der Geschäftsehre und der Reputation des Gewerbetreibenden vor Verletzungen durch wettbewerbsbezogene Äusserungen (vgl. Carl Baudenbacher, Lauterkeitsrecht, Kommentar zum UWG, Basel 2001, Art. 3 lit.a, Rz. 3). Der Tatbestand umfasst dabei „Herabsetzungen der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse sowie alle Leistungen eines Konkurrenten" (Baudenbacher, a.a.O., Art. 3 lit.a, Rz. 6), wobei die Herabsetzung sowohl durch Wettbewerber wie auch durch Dritte erfolgen kann (vgl. Berger, BSK UWG, Art. 3 Abs. 1 lit. a, Rz. 13). Somit ist es zum Vornherein unbeachtlich, ob der Beschuldigte die Tathandlung als Anwalt (Konkurrent), Politiker oder in anderer Eigenschaft begangen hat. Die Person, die sich äussert, ist für das von ihr getätigte Kommunikationsverhalten verantwortlich, auch wenn sie sich auf vorbestehende Aussagen und Informationen von anderen Personen stützt bzw. diese übernimmt; auch die Wiedergabe von herabsetzenden Äusserungen einer anderen Person kann somit unlauter sein (Berger, a.a.O, Art. 3 Abs. 1 lit. a, Rz. 14). Herabsetzen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG ist „das negative Einwirken auf das Bild eines Wettbewerbers, das im Wettbewerb als relevant anzusehen ist" (Baudenbacher, a.a.O., Art. 3 lit. a, Rz. 7). Voraussetzung zum Vorliegen des objektiven Tatbestands ist dabei lediglich die objektive Eignung, den Wettbewerb zu beeinflussen (so genannter „Wettbewerbsbezug"); die Meinungs-, Presse- und Forschungsfreiheit dispensieren grundsätzlich nicht (Baudenbacher, a.a.O., Art. 3 lit. a; Rz. 6: Berger, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a, Rz. 26). Irgendein wettbewerbsverzerrender Parameter kann geeignet sein, den Wettbewerb zu verzerren (vgl. Berger, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a, Rz 21). Für den Wettbewerbsbezug genügt es, dass für die Leserschaft, welche die potenzielle Kundschaft darstellt, der Eindruck entsteht, die Herabsetzung beziehe sich auf die Berufstätigkeit (d.h. auf die Wettbewerbsteilnahme). Letztlich ist auch der Wahrheitsgehalt eines inkriminierenden Artikels ohne Belang. Einerseits ist es unbeachtlich, ob die inkriminierende Äusserung, die zur Herabsetzung führt, eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil darstellt (vgl. Baudenbacher, a.a.O., Art. 3 lit. a, Rz. 8). Andererseits ist die unnötige Verletzung ein selbstständiger Tatbestand und kann auch bei Äusserungen gegeben sein, die wahr und nicht irreführend sind (vgl. Baudenbacher, a.a.O., Art. 3 lit. a, Rz. 29). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Bezeichnungen bzw. Beschimpfungen verwendet werden, die gegen die Menschenwürde verstossen (vgl. Beispiele bei Baudenbacher, a.a.O., Art. 3 lit. a, Rz. 52). Die unlautere Äusserung kann – anders als bei den klassischen Ehrverletzungsdelikten – in einer Tatsachenbehauptung, in einem Werturteil oder in einem gemischtes Werturteil bestehen (vgl. Berger, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a, Rz 22).

15. Anwälte stehen untereinander und zu ihren Klienten in einem Verhältnis, das durch herabsetzende Äusserungen – insbesondere in öffentlich zugänglichen Massenmedien – beeinflusst werden kann. Äusserungen in einem Zeitungsartikel oder in einem Politblog im Internet über das Verhalten eines Anwalts sind daher hinsichtlich des Delikts von Art. 3 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 23 UWG grundsätzlich tatbestandsmässig, dies sogar dann, wenn eine berufliche Nebentätigkeit des Anwalts ins Visier genommen wird (siehe dazu ausführlich den Anwalts-Fall in BGE 120 IV 32). Der inkriminierende Artikel des Beschuldigten befasst sich direkt mit der Berufstätigkeit des Privatklägers (Bezeichnung als "jüdischen Anwaltskollegen David Gibor" im Lead; und weiter im Lead: "David Gibor ist ein medienbekannter Jurist, der mit mehreren Strafanzeigen wegen angeblicher Rassendiskriminierung auf sich aufmerksam gemacht hat. So vertrat bzw. vertritt er unter anderem Mitglieder der Türkischen Gemeinschaft Schweiz gegen die SVP-Widen und mich. Ausserdem ist er mit Strafanzeigen gegen die SVP-Politiker Alfred Heer, Toni Brunner, Caspar Baader, Adrian Amstutz, Ulrich Schlüer und Christoph Blocher vorgegangen. Von

der NZZ wird er als bekannter Anti-Rassismus-Anwalt bezeichnet." Zudem befasst sich der Blog des Beschuldigten seit einiger Zeit fast ausschliesslich mit der Justiz und auf laienhafte Weise mit Strafrechtsfragen. Der Beschuldigte gebärdet sich seit längerem als Verächter der Justizbehörden. Es ist klar erkennbar, dass der Artikel auf Grund seines Inhalts und seiner Veröffentlichung im Blog des Beschuldigten objektiv geeignet ist, den Wettbewerb, d.h. die Wettbewerbs-Chancen des Privatklägers, negativ zu beeinflussen (vgl. Berger, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a, Rz 23). Der Privatkläger ist als Anwalt primär im Bereich des Strafrechts tätig – und zwar als Strafverteidiger wie auch als Rechtsvertreter von Geschädigten, Privatklägern und Opfern. Damit gehören weite Teile der Schweizer Bevölkerung zu seiner potenziellen Kundschaft (der Privatkläger führt als Zürcher Anwalt beispielsweise regelmässig Verfahren im Kanton Bern). Der Artikel wurde im Internet veröffentlicht. Wenn man auf Google unter "Rechtsanwalt David Gibor" sucht, stösst man bereits auf der ersten Seite der Fundstellen auf den inkriminierenden Artikel des Beschuldigten. Wer vor einer Mandatserteilung im Internet Erkundigungen über den Privatkläger als Anwalt einholen will, was heute allgemein üblich ist, erhält somit zwangsläufig auch die herabsetzenden Falschinformationen des Beschuldigten. Mithin besteht klarerweise der geforderte Wettbewerbsbezug.

Beweismittel:

- Google-Recherche vom 10.06.2015 (Print) → Beilage 6

16. Die Unterstellung, der Privatkläger setze sich für Inzest ein (vgl. dazu oben Ziff. 10 f.) sowie die bewusst wahrheitswidrige Platzierung des Privatklägers in die Nähe von Personen, welche sich für Sex mit Kindern einsetzen bzw. Sex mit Kindern hatten, setzt den Privatkläger in den Augen von potenziellen Klienten herab, namentlich in den Augen jener, welche als Opfer von Sexualdelikten einen Anwalt suchen. Es liegt somit eine Herabsetzung hinsichtlich der Geschäftstätigkeit durch unrichtige, irreführende sowie unnötig verletzende Äusserungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG vor. Für den Privatkläger ist dies beruflich eine schwere Schädigung, da er sich – wie erwähnt – durch seine langjährige praktische Tätigkeit auch auf die Vertretung von Sexualopfern spezialisiert hat.

17. Wegen des unterschiedlichen Schutzgehalts erfüllen Handlungen, die den objektiven Tatbestand von Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG wegen Unrichtigkeit erfüllen, immer auch den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede – es besteht keine echte Konkurrenz (vgl. Killias/Gilliéron, BSK UWG, Art. 23, Rz. 47). Denn das UWG schützt nur die Geschäftsehre, währendem Art. 173 StGB die persönliche Ehre schützt.

B. Müllers Artikel "Widersprüche in der Schweizer Rechtsprechung" vom 03.06.2015

a. Sachverhalt

18. Am 3. Juni 2015 veröffentlichte der Beschuldigte auf seinem Blog <dailytalk.ch> einen Artikel mit dem Titel "Widersprüche in der Schweizer Rechtsprechung" (exakter Link: http://www.dailytalk.ch/widersprueche-in-der-schweizer-rechtsprechung/). Dieser Artikel ist seither im Internet im Blog <dailytalk.ch> aufgeschaltet und von jeder Person einsehbar. Er wird bei Suchabfragen nach dem Privatkläger mittels Suchmaschinen (z.B. Google) angezeigt.

Beweismittel:

- Artikel vom 03.06.2015 auf der Website des Beschuldigten (Print), markiert → Beilage 7
- http://www.dailytalk.ch/widersprueche-in-der-schweizer-rechtsprechung/ → Augenschein der Staatsanwaltschaft im Internet

19. Der Artikel enthält u.a. die folgende Textpassage, die Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist: "Für mich haben sich weder Richard Wolff noch sein Vorgänger eingesetzt. Für die Binz-Areal-Krawallanten setzen sich feine Herren wie diese dann aber wieder ein. Für mich gilt offensichtlich Aug, um Aug, Zahn um Zahn, wie im alten Testament aus vorchristlichen Zeiten als auch noch Steinigungen üblich waren. Im Film von Monthy Python geht es um das Wort 'Jehova' und bei mir geht es um das Wort 'Kristallnacht'. Dem in linken Kreisen der Schweiz hochangesehenen Beschneidungs- und Inzestbefürworter David Gibor scheint das zu gefallen, wie ich den Eindruck habe."

b. Üble Nachrede

20. Der Beschuldigte bezeichnet den Privatkläger auch hier wahrheitswidrig als "Inzestbefürworter", was von den Durchschnittslesern nur so aufgefasst werden kann, dass der Privatkläger Inzest als sexuelle Handlung ausdrücklich befürwortet (vgl. auch oben Ziff. 11). Weil hier jeder Kontext zum Interview im Tagesanzeiger (vgl. dazu oben Ziffer 10) fehlt, ist klar nicht erkennbar, dass der Privatkläger nur die Strafbarkeit von ganz bestimmten Inzest-Handlungen in Frage gestellt hat – dies als auf Strafrecht spezialisierter Anwalt und im Zusammenhang mit einer damals aktuellen Gesetzesvorlage des Bundesrats (vgl. oben Ziff. 10). Es handelt sich somit um eine falsche Tatsachenbehauptung. Diese ist weiter klarerweise geeignet, den persönlichen bzw. sittlichen Ruf des Privatklägers (als ehrbarer Mensch) zu schädigen. Das öffentliche Einsetzen für Inzest – was in den Ohren der juristisch wenig geschulten Leserschaft nach mehr als nur nach Befürworten von Inzest klingt, denn wer etwas befürwortet, praktiziert es in aller Regel auch – ist ein sozialethisch stark verpöntes Verhalten. Der ungerechtfertigte Vorwurf zu diesem Verhalten stellt mithin eine üble Nachrede im Sinne von Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB dar (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 173, Rz. 20). Die sittliche Ehre ist gemäss Lehre und Rechtsprechung insbesondere auch dann berührt, wenn es – wie vorliegend – um eine gesellschaftlich verpönte Verhaltensweise im Sexualbereich (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 173, Rz. 22) oder um Sexualstraftaten geht.

21. Weiter schreibt der Beschuldigte Folgendes: "Für mich gilt offensichtlich Aug, um Aug, Zahn um Zahn, wie im alten Testament aus vorchristlichen Zeiten als auch noch Steinigungen üblich waren. [...]. Dem in linken Kreisen der Schweiz hochangesehenen Beschneidungs- und Inzestbefürworter David Gibor scheint das zu gefallen, wie ich den Eindruck habe." Der Beschuldigte unterstellt also dem Privatkläger öffentlich, dieser finde Gefallen am Vergeltungsprinzip "Aug, um Aug, Zahn um Zahn" (Talionsprinzip) sowie an Steinigungen. Der Beschuldigte unterstellt dem Privatkläger eine Affinität zu vorchristlichen Vorstellungen und Praktiken. Es lässt sich keine einzige Aussage oder Handlung des Privatklägers finden, welche diese Unterstellung auch nur annähernd zu begründen bzw. beweisen vermöchte; es handelt sich hier um eine falsche Tatsachenbehauptung. Dass der Beschuldigte am Schluss des Satzes noch anfügt "...wie ich den Eindruck habe", macht aus der Aussage kein Werturteil, weil der Aussagengehalt des Satzes nicht wertend, sondern beschreibend ist. Allenfalls handelt es sich um ein gemischtes Werturteil, das wie eine Tatsachenbehauptung zu behandeln ist (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Vor Art. 173, Rz. 46). Mit den erwähnten Unterstellungen wird der Privatkläger in seiner sittlichen Ehre (d.h. als ehrbarer Mensch) erheblich herabgesetzt. Die schweizerisch Durchschnittsmoral, die hier massgeblich ist (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Vor Art. 173, Rz. 28), geht von einer aufgeklärten jüdisch-christlichen bzw. abendländischen Werthaltung aus; nach dieser sind das Talionsprinzip und archaische Praktiken wie die Steinigung moralisch verwerflich.

C. Adhäsionsweise Zivilklage

22. Bei Verletzungen der Persönlichkeit sowie bei Straftaten des gewerblichen Rechtsschutzes, wie sie hier vorliegen, können die in Art. 28a ZGB bzw. Art. 9 UWG vorgesehenen Ansprüche im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht werden (vgl. Dolge, BSK StPO, 2. Aufl., Art. 122, Rz. 68). Deshalb wird im vorliegenden Verfahren die Entfernung der inkriminierenden Beiträge als ganzes oder doch mindestens die Entfernung der krass inkriminierenden Textpassagen gefordert.

23. Es ist weiter davon auszugehen, dass der inkriminierende Artikel des Beschuldigten sich wirtschaftlich nachteilig auf die Berufstätigkeit des Privatklägers auswirkt. Der Privatkläger macht deshalb Schadenersatz geltend. Die Höhe des Schadens kann heute noch nicht bestimmt werden und muss vorläufig offen bleiben.

24. Gleichzeitig wird für die massive und erhebliche Verletzung der privaten und der beruflichen Ehre zusätzlich Genugtuung geltend gemacht.

D. Kosten

25. Bei einer Verurteilung trägt der Beschuldigte die Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nach der hier vertretenen Auffassung müssten dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auch im kaum wahrscheinlichen Falle eines Freispruchs bzw. einer Verfahrenseinstellung auferlegt werden, denn aus den vorstehenden Ausführungen wird klar erkenntlich, dass er durch seine inkriminierenden Artikel in jedem Fall schuldhaft Anlass zu einem Strafverfahren gegeben hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Hinsichtlich der Unterstellung, dass der Privatkläger Inzest unterstütze wusste der Beschuldigte aus der Berichterstattung des Falls Hermann Lei sowie aus den auf der Website von Herman Lei aufgeschalteten Strafanzeige gegen Hermann Lei zudem, dass er mit der Replikation dieser Unterstellung wohl eine Strafanzeige gegen sich auslösen wird.

26. Der Privatkläger hat in jedem Fall Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung, welche mindestens die Höhe seiner Anwaltskosten umfasst, dies Unabhängig davon, ob der Beschuldigte verurteilt wird oder nicht. Aus den vorstehenden Ausführungen wird klar erkenntlich, dass der Beschuldigte durch seine inkriminierenden Artikel in jedem Fall schuldhaft Anlass zu einem Strafverfahren gegeben hat (Art. 433 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO). Der unterzeichnende Anwalt ist gerne bereit, vor Abschluss des Verfahrens der zuständigen Strafbehörde eine Kostennote einzureichen.

Damit sind die Rechtsbegehren hinreichend begründet und es wird um Folgegebung ersucht.

Für den Privatkläger:

Daniel Kettiger, Rechtsanwalt

Beilagen:

1 Auszug Whois SWITCH vom 10.06.2015 (Print)
2 Anwaltsvollmacht vom 11.06.2015 (Original)
3 Artikel vom 24.04.2015 auf der Website des Beschuldigten (Print), markiert
4 Interview im Tages-Anzeiger vom 13.12.2010 i.S. Inzestverbot (Print)
5 Auszug aus MAJORE-Wiki zum Begriff "Pseudomoralist" (Print)
6 Google-Recherche vom 10.06.2015 (Print)
7 Artikel vom 03.06.2015 auf der Website des Beschuldigten (Print), markiert